



Markt Huthurm, Rathausplatz 1, 94116 Huthurm

Öffnungszeiten:

Mo, Di: 8.00 - 12.00 nachmittags nach Vereinbarung
Mi: 8.00 - 12.00 nachmittags geschlossen
Do: 8.00 - 12.00 14.00 - 17.30
Fr: 8.00 - 12.00

Bankverbindungen:

- Raiba i. Lkrs. Pa-Nord eG IBAN: DE65 7406 2786 0001 8115 41; BIC: GENODEF1TIE
- Sparkasse Passau IBAN: DE34 7405 0000 0000 1200 22; BIC: BYLADEM1PAS
Sachbearbeiter(in): Pongratz Nelly
Telefon-Nr.: 08505/9001-12
Fax-Nr.: 08505/9001-16
E-Mail: nelly.pongratz@huthurm.de
Internet: www.huthurm.de

Bitte bei Zahlung angeben!

PK-Nr.: 000006180 / 500

Huthurm, 07.01.2026

ABRECHNUNGS-BESCHEID VERBRAUCHS- GEBÜHREN

für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Auretzdorf 20

Abrechnungsgrundlage	Zählerstände/ Berechnungswerte	x	Berechnungswert/ Faktor	x	Gebühr in €	= Betrag in €
ABRECHNUNGSBEREICH W A S S E R						
Zähler: 8DME7064517053						
Standort: Waschraum						
-Menge Vorperiode	24 m³					
-Grundgebühr			12 Monate	x	3,75 €	45,00
Abgelesen zum: 31.12.25	259 m³ Neu					
	242 m³ Alt	=	17 m³	x	1,73 €	29,41
Mehrwertsteuer:			74,41 €	x	7,00 % =	5,21
ABRECHNUNGSBEREICH K A N A L						
Verbrauch zum: 31.12.25			17 m³	x	4,68 €	79,56
ABRECHNUNG						
	Nettobetrag	+ MwSt.	= Bruttobetrag	bisherige Abschläge	= Nachforderung	
Wasser	74,41	5,21	79,62	69,00	10,62	
Kanal	79,56		79,56	51,00	28,56	
Gesamt	153,97	5,21	159,18	120,00	39,18	
Umsatzsteuerabrechnung						
Steuer-Nr.: DE130965075		heute berechnet	- bisher ausgewiesen	= noch abzugsfähig		
		5,21	4,50	0,71		
Neue Abschläge						
	Abschlagsrate (netto)	+ MwSt.	= Abschlagsrate (brutto)	x Anzahl Termine	= Gesamtabschläge	
Wasser	17,76	1,24	19,00	3	57,00	
Kanal	19,00		19,00	3	57,00	
Gesamt	36,76	1,24	38,00		114,00	

Gemäß Einzugsermächtigung wird zu den nachfolgend aufgeführten Terminen in Euro abgebucht:

11.02.2026	39,18 € (MwSt: 0,71)	30.09.2026	38,00 € (MwSt: 1,24)
30.03.2026	38,00 € (MwSt: 1,24)		
30.06.2026	38,00 € (MwSt: 1,24)		

Die Abbuchung erfolgt unter der Gläubiger-ID DE66ZZ100000004116 und der Mandatsreferenz 1300000760 vom Konto mit der IBAN DE5074050000000525873 bei Spk Passau. Kontoinhaber: Waltraud Schuh

Bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrung!



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

zum Bescheid vom 07.01.2026 für PK-Nr. 000006180 / 500

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. WENN WIDERSPRUCH EINGELEGT WIRD:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Markt Huthurm, Rathausplatz 1, 94116 Huthurm einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Huthurm und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. WENN UNMITTELBAR KLAGE ERHOBEN WIRD:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Huthurm und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erlassen. Er ist deshalb auch ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig. (Art. 24 Abs. 3 VwZVG)